



Stadtplanungsamt

Datum: 2015-08-11

---

**Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr.**  
**B-6118/2015**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt	25.08.2015
Stadtverordnetenversammlung	15.09.2015

---

**Titel:**

**Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Kommunen  
Brandenburg**

**Beschluss:**

Der Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Kommunen Brandenburg (AGFK BB) wird zugestimmt. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit den weiteren Mitgliedskommunen zu unterzeichnen.

---

**Finanzielle Auswirkungen: [ja/]**

Gesamt				Produktkonto:
-aufwendungen	<b>[nein]</b>		EUR	
-auszahlungen	<b>[nein]</b>		EUR	
Auswirkung Folgejahre:	<b>[ja]</b>	Ca. 500	EUR	529130

**Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:**

---

Bürgermeisterin

Amtsleiter/in

Sachbearbeiter/in

---

### **Erläuterung/Begründung:**

Im Rahmen des Nationalen Radverkehrskongresses in Potsdam wurde am 19. Mai 2015 der Gründungsakt der Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Kommunen Brandenburg (AGFK BB) durchgeführt. Darüber wurde in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt am 12.05.2015 ausführlich informiert.

Gründungsmitglieder sind die Landkreise Barnim, Dahme-Spreewald, Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming sowie die Städte Brandenburg an der Havel, Frankfurt (Oder), Neuruppin, Oranienburg, Perleberg, Potsdam, Treuenbrietzen, Eberswalde und Luckenwalde.

Mit dem Gründungsakt wurde die AGFK BB jedoch nur inhaltlich-fachlich, aber nicht juristisch ins Leben gerufen. Damit der rechtliche Charakter einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft entsprechend dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) erreicht werden kann, ist gemäß § 4 Abs. 1 GKGBbg ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen den Mitgliedskommunen zu schließen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann rückwirkend geschlossen werden, so dass dasselbe Datum wie der Start der inhaltlichen Arbeit – also der 19. Mai 2015 – genutzt werden kann. Gegenwärtig erfolgt die Abstimmung einer Geschäftsordnung, so dass bereits alle erforderlichen Vertragsinhalte eines öffentlich-rechtlichen Vertrags vorbereitet werden. Dazu gehören gemäß § 4 Abs. 4 GKGBbg u.a. die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft, die Abstimmung der Geschäftsordnung sowie die Regelung zur Deckung des Finanzbedarfs. Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 24 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist die Entscheidung über öffentlich-rechtliche Vereinbarungen im Sinne des GKGBbg der Gemeindevertretung vorbehalten.

Ziele und Zweck der Arbeitsgemeinschaft sind im wesentlichen der Erfahrungsaustausch, die Durchführung gemeinsamer Aktionen und Maßnahmen sowie die gemeinsame Interessenvertretung gegenüber Bund, Land und weiteren Akteuren. Die Mitgliedschaft und Mitarbeit und Vereinbarkeit der Projekte mit den gemeinsamen Zielen der Arbeitsgemeinschaft dürfte auch ein wichtiges Kriterium bei der Beurteilung von Fördermittelanträgen durch die Fördermittelgeber sein.

In den Jahren 2015 und 2016 wird die AGFK BB durch Zuschüsse des Landes Brandenburg finanziert. In den Folgejahren soll eine einwohnerzahlenbezogene Umlage erfolgen. Konkrete Aussagen zur Höhe des Beitrags sind noch nicht möglich. Der angegebene jährliche Mitgliedsbeitrag von 500 EUR ist eine Schätzung, die sich aus dem Erfahrungen ähnlicher Arbeitsgemeinschaften in anderen Bundesländern ergibt.